



Dienstanweisung zur Notariatsgebührenverordnung vom 8. Juni 2009:

Änderungen per 1. Januar 2015 (Inkrafttreten)

I.

Die Änderung vom 1. Juni 2011 der Dienstanweisung vom 8. Juni 2009 wird aufgehoben.

II.

Die Änderung vom 30. November 2012 der Dienstanweisung vom 8. Juni 2009 wird aufgehoben.

III.

Die Dienstanweisung vom 8. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

"§ 1/ANHANG: GEBÜHRENTARIF (GebT)

A. GRUNDSTÜCKWESEN

1 Beurkundungsgebühren

1.1 Verträge auf Eigentumsübertragung

1.1.3 Steuerbefreite Eigentumsänderung bei Vermögensübertragungen und Sacheinlagen

- 1 Der Gebührenschuldner hat die Steuerbefreiung durch den Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Grundstückgewinnsteuer gestützt auf § 216 Abs. 3 lit. d StG aufgeschoben wird, nachzuweisen.
- 2 Die Gebühr berechnet sich nach Arbeitsaufwand. Der Stundensatz beträgt Fr. 120.
- 3 Über den Zeitaufwand ist je Verfahren laufend eine Kontrolle unter Angabe von Datum und Tätigkeit zu führen.

1.6 Öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, die mit einem Grundstücksgeschäft zusammenhängen


- 1 Für die öffentliche Beurkundung eines Vermögensübertragungs- oder Sacheinlagevertrages mit Grundstücken ist die Gebühr für die Grundstücke vom Verkehrswert nach Ziffer 1.1.1 GebT und für die übrigen Aktiven vom Bilanzwert nach Ziffer 1.6 GebT zu berechnen.
- 2 Für Fälle gemäss Ziffer 1.1.3 gilt ausschliesslich die dortige, abschliessende Gebührenregelung.

2 Grundbuchgebühren

2 Eigentum

2.2.9 Steuerbefreite Eigentumsänderung durch Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Sacheinlage oder infolge entsprechender Tatbestände nach öffentlichem Recht

Der Gebührenschuldner hat die Steuerbefreiung durch den Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Grundstückgewinnsteuer gestützt auf § 216 Abs. 3 lit. d StG aufgeschoben wird, nachzuweisen."

 1. Dez. 2014

Dr. Ursula Gut-Winterberger
Regierungsrätin